

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Mai 2003

Nr. 2003/839

Schweizerische Stiftung Feriendorf Twannberg, 2515 Twannberg: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Die Schweizerische Stiftung Feriendorf Twannberg ermöglicht behinderten Kindern, minderbemittelten Familien mit behinderten Kindern sowie erwachsenen Behinderten auf dem Twannberg ihre Ferien zu verbringen. Von diesem Angebot machen auch Gäste aus dem Kanton Solothurn Gebrauch. Aus diesem Grund wurde vor Jahren ein Solidaritätsfonds geöfnet, aus welchem vergünstigte Ferien- und Erholungsaufenthalte finanziert werden. Für das Jahr 2003 liegen bereits Gesuche für ca. Fr. 65'000.-- vor. Die Schweizerische Stiftung Feriendorf Twannberg ersucht um einen Beitrag aus dem Lotterie-Fonds.

2. Beschluss

- 2.1 Der Schweizerischen Stiftung Feriendorf Twannberg ist zugunsten des Solidaritätsfonds letztmals ein Beitrag von Fr. 10'000.-- aus dem Lotterie-Fonds zugesprochen.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den Betrag zulasten des Kontos 233.003 „Lotterie-Fonds“ auf das PC-Konto 25-13017-4, Schweiz. Stiftung Feriendorf Twannberg, anzuweisen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) um/Twannberg
Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, z.H. SAP-Pooling DDI als Kreditoren-Beleg SAP gemäss
Ziffer 2.2

Kant. Finanzkontrolle

Schweiz. Stiftung Feriendorf Twannberg, Erika Liniger, Randfluhweg 6, 4537 Wiedlisbach